PMPG*
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

PMPG* Steuerberatungsgesellschaft Adenauerallee 45-49 53332 Bornheim

Stadtbetrieb Bornheim AöR
Herrn Ulrich Rehbann
Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

09 -08- 2010
StadtBetriebBornheim
O Weiter an HFzB

* Martin Minder
Steuerberater
* Dipl.-Finw. Volker Seipp
Steuerberater
* Dipl.-Betriebsw. (FH) Werner Hötzel
Steuerberater
* Marko Frey
Steuerberater

Bornheim, 06.08.2010
13133/-0-81

- **Steuerliche Darstellung eines „Bürgerkraftwerkes" über eine GmbH**

Einen schönen guten Tag Herr Rehbann,

ich komme zurück auf unseren gemeinsamen Termin und möchte Ihnen das Besprochene noch einmal kurz zusammen fassen.

Wir haben gemeinsam diskutiert in welcher Form ein „Bürgerkraftwerk" realisiert werden könnte und wie die Bürger der Stadt Bornheim beteiligt werden könnten.

Aus steuerlicher Sicht ist die (getrennte) Darstellung des „Bürgerkraftwerkes" über eine eigenständige GmbH sinnvoll.

Steuerlich stellt das Betreiben des „Bürgerkraftwerkes" eindeutig eine gewerbliche Tätigkeit dar. Diese sollte man nach meinem Dafürhalten insbesondere von den hoheitlichen Tätigkeiten des Stadtbetriebes trennen.

Auch dürfte gegenüber dem Bürger die Investition (Darlehensgewährung) in eine eigenständige Gesellschaft transparenter sein.

Auch unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten halte ich die Darstellung in eine eigene Gesellschaft für sinnvoll. Diese Gesellschaft würde im Ganzen nur umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen. Somit wäre aus den Eingangsrechnungen der sogenannte Vorsteuerabzug in voller Höhe möglich. Würde dies im Rahmen des Stadtbetriebes Bornheim dargestellt werden,

Pies, Martinet & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim

Fon 022 22/94 01-0
Fax 022 22/94 01-11
info@pmpg.de
www.pmpg.de
Amtsgericht Essen PR 900

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
817 744 010 BLZ 380 601 86
VR-Bank Bonn eG
611 085 9013 BLZ 381 602 20
Kreissparkasse Köln
046 230 405 BLZ 370 502 99

PMPG*
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

so ergäbe sich hier wiederum die Schwierigkeit des Aufteilungsmaßstabes und der Zuordnung der einzelnen Umsätze.

Abschließend lässt sich festhalten, dass aus steuerlichen Gesichtspunkten die Darstellung über eine eigenständige Gesellschaft durchaus sinnvoll ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Für heute wünschen wir Ihnen noch einen schönen Tag ...

V. Seipp

Volker Seipp
STEUERBERATER